

Allgemeine Vertragsbedingungen für das Mobilitätsabo von IWB Industrielle Werke Basel

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das «Mobilitätsabo» von IWB Industrielle Werke Basel (nachfolgend «IWB»), eine Dienstleistung zur Umsetzung privater Ladelösungen für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge durch Kundinnen und Kunden in der Schweiz (nachfolgend «Kunden» oder «Abonnenten»). Die AGB bilden zusammen mit dem Vertragsblatt die vertragliche Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen IWB und dem Abonnenten.

2. Leistungen von IWB

2.1 Installation, Betrieb und Unterhalt einer Ladestation

2.1.1 Beim Mobilitätsabo installiert IWB für den Kunden an der im Vertragsblatt bezeichneten Objektadresse eine Ladestation für aufladbare Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeuge (AC-Ladestation mit einer maximalen Ladeleistung bis 22 kW) (nachfolgend «Ladestation»). Sie nimmt die Ladestation in Betrieb und sorgt – vorbehaltlich Ziffer 6.2.1 – mittels Monitoring und Störungsbeseitigung per Fernzugriff für deren Betrieb und Unterhalt.

2.1.2 Beim «Mobilitätsabo mit Ladestation von IWB» steht die Ladestation im Eigentum von IWB und erhält der Kunde ein Nutzungsrecht an der Ladestation. Beim «Mobilitätsabo mit eigener Ladestation des Kunden» hat der Kunde vor Abschluss des Mobilitätsabos die Ladestation von IWB erworben und steht die Ladestation in seinem Eigentum. Der Erwerb der Ladestation durch den Kunden ist vom Mobilitätsabo nicht erfasst und nicht Gegenstand dieser AGB.

2.2 Energielieferung und -abrechnung

IWB liefert die Elektrizität für die Ladestation und übernimmt die Abwicklung der Bezahlung für die Ladevorgänge.

2.3 Leistungserbringung durch Dritte

IWB ist berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise durch beauftragte Dritte (Dienstleister) zu erbringen.

3. Elektrische Grundinstallation

Die Leistungen gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 setzen voraus, dass für die Ladestation an der im Vertragsblatt bezeichneten Objektadresse eine einwandfreie elektrische Grundinstallation gemäss SIA 2060 vorhanden ist (aufschiebende Vertragsbedingung). Die Erstellung der elektrischen Grundinstallation ist vom Mobilitätsabo nicht erfasst und von IWB unter diesem Vertrag nicht geschuldet.

4. Registrierung und Ladekarte

4.1 Registrierung

Das Mobilitätsabo setzt eine Registrierung des Kunden voraus. Soweit der Kunde nicht bereits ein Kundenkonto bei der swisscharge.ch AG besitzt, hat er sich unter <https://iwb.swisscharge.ch/register> zu registrieren und ein Kundenkonto zu eröffnen (nachfolgend «Kundenkonto E-Mobilität»). Im Rahmen der Registrierung ist eine gültige Kreditkarte (VISA/Mastercard) zu hinterlegen.

4.2 Ladekarte

4.2.1 Nach der Registrierung erhält der Kunde per Post eine Ladekarte. Mit der Ladekarte kann sich der Kunde an der Ladestation sowie an weiteren öffentlichen Ladestationen im Netzwerk der swisscharge.ch AG identifizieren, Ladevorgänge freischalten und bezahlen. Wünscht der Kunde mehr als nur eine Ladekarte, kann er weitere Ladekarten kostenpflichtig bei IWB bestellen.

4.2.2 Bei Verlust oder Diebstahl einer Ladekarte hat der Kunde die Ladekarte unverzüglich über die Supporthotline der swisscharge.ch AG sperren zu lassen. IWB lehnt jede Haftung für den missbräuchlichen Gebrauch einer verloren gegangenen oder gestohlenen Ladekarte ab. Bis zur Sperrung der Ladekarte trägt der Kunde das Risiko für die missbräuchliche Verwendung seiner Ladekarte.

4.2.3 Defekte Ladekarten werden von IWB kostenlos ersetzt, sofern der Defekt nicht vom Kunden verursacht wurde. Der Ersatz von verloren gegangenen, gestohlenen oder vom Kunden beschädigten Ladekarten wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5. Dienstleistungsentgelt

5.1. Der Kunde schuldet IWB den im Vertragsblatt bezeichneten einmaligen Pauschalbetrag für die Installation und Inbetriebnahme

der Ladestation (nachfolgend «Pauschalbetrag») und das im Vertragsblatt bezeichnete monatliche Entgelt für den laufenden Betrieb und Unterhalt der Ladestation (nachfolgend «monatliches Entgelt»). Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach der Ausbaustufe der Grundinstallation gemäss SIA 2060.

5.2 Die vereinbarten Beträge verstehen sich jeweils als Nettobeträge und werden dem Kunden zuzüglich anwendbarer MwSt. in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Inbetriebnahme (Pauschalbetrag) und quartalsweise (monatliches Entgelt). Die in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung fällig.

5.3

6. Energiepreis

6.1 Preis pro kWh, Preisanpassungsrecht

6.1.1 Für die an der Ladestation bezogene Elektrizität schuldet der Kunde einen Preis pro kWh. Der bei Vertragsschluss geltende Preis ergibt sich aus dem Vertragsblatt.

6.1.2 IWB ist berechtigt, den Preis anzupassen. Ein Preisanpassungsrecht ist insbesondere bei einer Anpassung der Ladestromtarife durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber gegeben. Der aktuelle Preis ergibt sich jeweils aus dem Kundenkonto E-Mobilität und den Angaben auf der Webseite von IWB. Bei Widersprüchen zwischen den Angaben im Kundenkonto E-Mobilität und auf der Webseite gilt der Preis im Kundenkonto.

6.1.3 Die Abrechnung des Energiepreises basiert auf den Messwerten der Ladestation und erfolgt monatlich über die im Kundenkonto E-Mobilität hinterlegte Kreditkarte.

6.2 Fixpreisvereinbarung

6.2.1 Wenn und solange für die Ladestation keine Internetverbindung gegeben ist, kann für den Elektrizitätsbezug ein monatlicher Fixpreis vereinbart werden (nachfolgend «Fixpreisvereinbarung»). Bei einer Fixpreisvereinbarung entfällt der Betrieb und Unterhalt der Ladestation gemäss Ziffer 2.1.1 Satz 2 und ersetzt der Fixpreis das monatliche Entgelt für den laufenden Betrieb und Unterhalt der Ladestation gemäss Ziffer 5.1.

6.2.2 Der monatliche Fixpreis richtet sich nach Fahrzeugtyp, Fahrzeugklasse, Fahrleistung und jährlich gefahrener Kilometerzahl des vom Kunden für die Ladestation angemeldeten Fahrzeugs. Der Kunde hat IWB diesbezüglich wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und Änderungen (wie beispielsweise eine Überschreitung der gemeldeten jährlichen Kilometerzahl oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs) unverzüglich zu melden. Bei Änderungen oder wahrheitswidrigen Angaben des Kunden ist IWB berechtigt, den vereinbarten Fixpreis anzupassen.

6.2.3 Die Abrechnung des monatlichen Fixpreises erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Bezugsmenge, quartalsweise nach Massgabe von Ziffer 5.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Zahlungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Dienstleistungsentgelts und des vereinbarten Energiepreises (Ziffer 5, 6).

7.2 Sorgfaltspflichten

7.2.1 **Ladekarte:** Der Kunde verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit der Ladekarte (Ziffer 4.2). Bei einer Fixpreisvereinbarung (Ziffer 6.2) verpflichtet sich der Kunde, die Ladekarte ausschliesslich für Ladevorgänge des bei IWB angemeldeten Fahrzeugs zu verwenden. Bei einer Fixpreisvereinbarung hat der Kunde ausserdem sicherzustellen, dass die Ladekarte weder durch ihn selbst noch durch Dritte für Ladevorgänge anderer Fahrzeuge verwendet wird.

7.2.2 **Ladestation:** Der Kunde verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit der Ladestation. Er wird ausschliesslich aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge an die Ladestation anschliessen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind, mit ihren Komponenten (Ladekabel, Stecker etc.) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sich in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand befinden. Der Kunde wird die Vorgaben des Fahrzeugherstellers hinsichtlich Dauer und maximaler Leistung des Ladevorgangs einhalten, Anweisungen und Nutzungshinweise von IWB befolgen und die Ladestation bestmöglich gegen Beschädigung schützen. Der Kunde hat Warnmeldungen, die von Warnleuchten

- an der Ladestation und/oder vom Fahrzeug ausgehen, zu beachten und unverzüglich sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um seine eigene Sicherheit, die Sicherheit von Dritten und die Unversehrtheit des Fahrzeugs zu schützen. Sofern dies gefahrlos möglich ist, hat er bei Warmmeldungen die Verbindung zwischen Ladestation und Fahrzeug zu trennen und IWB über die Support-Hotline (T: 0800 400 800) zu informieren. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er in Missachtung dieser Ziffer 7.2.2 verursacht.
- 7.3 Mitteilungspflichten**
Der Kunde wird IWB über alle vertragsrelevanten Änderungen, insbesondere über Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich informieren. Bis zur Mitteilung der neuen Kontaktdaten gelten Mitteilungen von IWB an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig erfolgt.
- 8. Dauer und Beendigung des Vertrages**
- 8.1 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages**
- 8.1.1 Der Vertrag tritt in Kraft, wenn der Kunde das Vertragsangebot von IWB fristgerecht annimmt. Das Vertragsangebot von IWB gilt bis zum Ablauf der im Vertragsblatt bezeichneten Angebotsfrist. Die Angebotsfrist beginnt mit dem im Vertragsblatt auf Seite 1 angegebenen Datum und ist gewahrt, wenn die Annahmeerklärung des Kunden bis zum Ablauf der Angebotsfrist formgültig bei IWB eingeht.
- 8.1.2 Der Vertrag gilt für die im Vertragsblatt vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit (Vertragsverlängerung), wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- 8.2 Beendigung des Vertrages**
- 8.2.1 Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Während der Mindestvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 8.2.2 Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von den Parteien jederzeit fristlos beendet werden (ausserordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere: (i) wenn die andere Partei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und Setzen einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt oder (ii) der Kunde gegen seine Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 7.2 verstösst.
- 8.3 Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung**
Nach Vertragsbeendigung nimmt IWB die Ladestation ausser Betrieb. Beim «*Mobilitätsabo mit Ladestation von IWB*» entfernt IWB die Ladestation und ist der Kunde verpflichtet, IWB den dafür erforderlichen Zutritt zur Ladestation zu gewähren.
- 9. Verfügbarkeit und Leistung der Ladestation, Unterbrechung**
- 9.1 Die Ladestation steht dem Kunden grundsätzlich an sieben Tagen in der Woche 24 Stunden zur Verfügung.
- 9.2 Die zur Verfügung stehende Ladeleistung richtet sich nach der maximalen Ladeleistung der Ladestation und den im Zeitpunkt des Ladevorgangs bestehenden Voraussetzungen in der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Elektrizitätsbezugs in der Liegenschaft kann eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig sein. Daher garantiert IWB für den Ladevorgang keinen konstanten Leistungswert.
- 9.3 IWB ist berechtigt, die Verfügbarkeit der Ladestation in folgenden Fällen vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:
- bei einer Verletzung der vereinbarten Zahlungspflicht (Ziffer 7.1) durch den Kunden trotz zweifacher Mahnung von IWB;
 - bei einem Verstoß gegen Ziffer 7.2.1 (missbräuchliche Verwendung der Ladekarte) oder einem begründeten Verdacht eines solchen Verstosses;
 - bei einer Verletzung der in Ziffer 7.2.2 vereinbarten Sorgfaltspflichten oder sonstiger gesetzlicher Vorgaben zum Umgang mit Ladestationen durch den Kunden;
 - bei Systemstörungen,
 - bei Fehlerbehebungen, Unterhalts- und Aktualisierungsarbeiten;
 - bei Über- oder Unterlast im Elektrizitätsnetz des zuständigen Verteilnetzbetreibers sowie anderen Netzstörungen;
 - bei Unterbrechung der physischen Energielieferung durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber;
 - im Fall von höherer Gewalt (Ziffer 12);
 - wenn die Einschränkung oder Unterbrechung im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt (beispielsweise bei einem Missbrauch durch Dritte);
 - in allen anderen Fällen, welche eine Unterbrechung oder Einschränkung der Verfügbarkeit unbedingt erforderlich machen.
- 9.4 IWB kann die Verfügbarkeit der Ladestation so lange einschränken oder unterbrechen, bis der Grund für die Einschränkung oder Unterbrechung wegfällt.
- 10. Datenschutz**
- 10.1 IWB ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden (wie insbesondere Namen, Adresse und Verbrauchsdaten) zur Erfüllung des Vertrages zu bearbeiten. Dies umfasst auch die Weitergabe dieser Daten an Dritte. Zur Sicherstellung des Betriebs der Ladestation und des erforderliche Lastmanagement ist IWB berechtigt, die Nutzungsdaten für die Ladestation auszuwerten.
- 10.2 Bei der Datenbearbeitung verpflichtet sich IWB zur Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei Beauftragung eines Dritten (Ziffer 2.3) wird IWB den Beauftragten gleichfalls zum Datenschutz verpflichten und die erforderlichen Datenschutzvereinbarungen abschliessen.
- 10.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IWB seine Kundendaten (insbesondere seine Adress- und Kontaktdaten) zu Informations- und Werbezwecken verwendet und für weitere an ihn gerichtete Dienstleistungsangebote bearbeitet. Der Kunde kann seine diesbezügliche Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.**
- 11. Haftung**
Die Haftung von IWB richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 12. Höhere Gewalt**
Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten oder Erdbeben ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.
- 13. Anpassung der AGB**
- 13.1 IWB behält sich vor, die AGB anzupassen. Über eine Anpassung der AGB wird sie den Kunden in geeigneter Weise vorgängig informieren. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, kann er das Mobilitätsabo mit einer Frist von 10 Tagen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.**
- 13.2 Die jeweils aktuelle Version der AGB wird auf der Webseite von IWB (www.iwb.ch) publiziert.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner Regelungen dieser AGB berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, ungültige oder fehlende Regelungen durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Regelung zu setzen.
- 14.2 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.